



Verband Bildung und Erziehung
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
im Deutschen Beamtenbund (DBB).

Stand: 21.05.01

pass opp!

Schadenersatzpflicht der Lehrkraft bei Dienstpflichtverletzungen

1. Schadenersatzpflicht
2. Grobe Fahrlässigkeit
3. Fahrlässigkeit
4. Vorsatz
5. Regressanspruch

VBE Medien

Schadenersatzpflicht des Lehrers bei Dienstpflichtverletzungen

Verletzt ein Lehrer seine Amtspflicht, so kann er straf-, disziplinar- und zivilrechtlich belangt werden. Dabei können auch Schadenersatzverpflichtungen entstehen. Es stellt sich die Frage, inwieweit der Lehrer persönlich ersatzpflichtig ist.

Muss z.B. ein Lehrer persönlich für den Schaden haften,

- wenn durch seine Verletzung der Aufsichtspflicht ein Schüler einen Körper- oder Sachschaden erleidet?
- wenn er eine gebuchte Klassenfahrt absagen muss und Stornierungskosten entstehen?
- wenn ihm aus dem verschlossenen Auto Geld für eine Klassenfahrt gestohlen wird?
- wenn er unberechtigt in der Schule ein Kopiergerät benutzt und unsachgemäß behandelt?
- wenn er den Hauptschlüssel für die Schließanlage der Schule verliert?

Zur Rechtslage, die in mehreren Vorschriften geregelt wurde, ist grundsätzlich Folgendes zu sagen:

Die Haftung des Lehrers für Schäden aus einer Pflichtverletzung wird begründet in § 839 BGB:

„(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.“

Hiernach muss der Lehrer zunächst grundsätzlich für Schäden, die er fahrlässig oder vorsätzlich durch Verletzung seiner Amtspflichten (z.B. Aufsichtspflicht, Wartungspflicht) verursacht hat, aufkommen. In seine Haftungsverpflichtung gegenüber einem Dritten (z.B. Kind, Eltern) tritt dann aber der Staat im Schuldneraustausch ein.

Artikel 34 GG besagt nämlich:

„Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortung grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadenersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.“

Die Haftung des Lehrers gegenüber dem Dritten geht somit sofort in die Verantwortlichkeit des Dienstherrn über. Er leistet kraft des Gesetzes den notwendigen Schadenersatz an den Geschädigten. Er haftet dabei nicht aus sich heraus, sondern tritt in die Haftung des Lehrers ein. Da ihm bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ein Rückgriff auf den Lehrer vorbehalten bleibt, geht der Dienstherr grundsätzlich nur in Vorlage. Eine evtl. spätere Inanspruchnahme des Lehrers durch den Dienstherrn wird in § 94 LBG geregelt:

- Verletzt eine Beamtin oder ein Beamter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr oder ihm obliegenden Pflichten, so hat sie oder er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie oder er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamtinnen oder Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person der oder des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

Hat der Dienstherr einer oder einem Dritten Schadenersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch der oder des Dritten dieser oder diesem gegenüber vom Dienstherr anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

- Leistet die Beamtin oder der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen eine Dritte oder einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf die Beamtin oder den Beamten über.

Der Lehrer muss also letztlich für den Schaden, den er seinem Dienstherrn durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung (nicht nur Amtspflichtverletzung) zugefügt hat, selbst aufkommen. Das gilt sowohl für Schäden, die dem Dienstherrn unmittelbar durch den Beamten zugefügt werden, als auch für Schäden, die dem Dienstherrn aufgrund der Ersatzpflicht gegenüber Dritten mittelbar entstehen.

Die Inanspruchnahme des Lehrers durch den Dienstherrn für einen mittelbar – gegenüber Dritten – entstandenen Schaden erfolgt nur, wenn

- I. die Haftung des Lehrers grundsätzlich nach § 839 BGB begründet ist,**
- II. der Dienstherr dem Geschädigten gegenüber gem. Art. 34 GG ersatzpflichtig ist,**
- III. der Dienstherr dem Geschädigten auch Ersatz geleistet hat und**
- IV. der Lehrer den Schaden durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung verursacht hat.**

Liegt eine fahrlässige Pflichtverletzung seitens des Lehrers vor, so hat der Dienstherr dem Dritten zwar auch Ersatz zu leisten, eine spätere Inanspruchnahme des Lehrers ist aber nicht möglich. Die Begriffe „**grob fahrlässig**“, „**fahrlässig**“ und „**Vorsatz**“ sind gesetzlich nicht bestimmt.

„Grobe Fahrlässigkeit“ liegt immer dann vor,

- wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich grobem Maße verletzt wurde und
- wenn die einfachsten und ganz naheliegenden Erwägungen, die zu einer Vermeidung der Schädigung geführt hätten, nicht angestellt wurden.

Der Vorwurf grober Fahrlässigkeit setzt ein schlechthin unentschuldbares Fehlverhalten voraus, welches das gewöhnliche Maß erheblich übersteigt. Grobe Fahrlässigkeit liegt auch vor, wenn dem Beamten infolge Unaufmerksamkeit die leicht zu erkennende Gefährlichkeit seines Tuns nicht bewusst geworden ist. Grobe Fahrlässigkeit wird in der Regel angenommen z.B. bei Vorfahrtsverletzungen im Straßenverkehr und bei der Missachtung der ausdrücklich gebotenen Aufsichtspflicht.

„Fahrlässigkeit“ ist gegeben,

wenn der Beschäftigte bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen, dass er seine Pflicht verletzt.

„Vorsätzlich“ handelt der Beschäftigte,

der seine Pflicht bewusst verletzt und sich auch der Pflichtwidrigkeit bewusst ist.

Ein **Regressanspruch** gegenüber dem Lehrer steht grundsätzlich nur dem beamtenrechtlichen Dienstherrn zu. Somit ist der kommunale Schulträger nicht unmittelbar ersatzberechtigter Dienstherr, da der Lehrer Landesbeamter ist (BW VGH, 8. 5. 84 ES/B II 2 Nr.9). Der Schulträger ist aber auch nicht Dritter im Sinne der Amtshaftung (BGH 7. 5. 73 - II ZR 47/71).

Für die Schadenersatzpflicht gegenüber dem Dienstherrn genügt aber jeder Zusammenhang der schädigenden Handlung mit einer dem Beamten obliegenden Aufgabenwahrnehmung.

Immer wieder kommt es vor, dass Schulträger unmittelbar an Lehrer herantreten mit dem Verlangen, Schadenersatz für in Ausübung des Dienstes beschädigtes Mobiliar oder abhandengekommene Hauptschlüssel zu leisten. In diesen Fällen ist es zu empfehlen, die Regulierung des Schadens gegenüber dem Schulträger grundsätzlich abzulehnen und ihn gegebenenfalls an das Land als den Dienstherrn der Lehrer zu verweisen. Bei Bejahung des Ausgleichsanspruchs gegen den Dienstherrn kann dieser den vorsätzlich oder grob fahrlässig handelnden Lehrer nach den beamtenrechtlichen Vorschriften in Anspruch nehmen, weil der Dienstherr in Gestalt des von ihm zu regulierenden Ersatzanspruchs des Schulträgers einen Schaden erlitten hat. Nur der Dienstherr und nicht der Schulträger entscheidet aber darüber, ob der schuldige Lehrer in Regress genommen werden soll. Es bleibt ihm unbenommen, den Ausgleichsanspruch des Schulträgers zu erfüllen und dennoch von einem Regress gegen den Lehrer abzusehen (OLG Köln, Urteil vom 14.12.89 - 7U 116/89 -).

Sollten Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Rechtslage eines konkreten Sachverhaltes auftreten, wenden Sie sich an die Rechtschutzstelle des VBE Schleswig-Holstein

<p><u>VBE Adressen:</u></p> <p>Referat Recht und Besoldung im VBE Richard Thumerer, Moltkestr. 1d 25937 Flensburg Tel: 0461-852582 Fax: 0461-851727</p> <p>Landesvorsitzender des VBE Hermann Herbers, Melkenkamp 13 24631 Langwedel Tel: 04329-1020 Fax: 04329-1461 e-mail: h.herbers@vbe-sh.de</p>	<p><u>Wir sind auch zu erreichen unter:</u></p> <p>Landesbüro des VBE Muhliusstr. 65 24103 Kiel Tel: 0431-674700 Fax: 0431-673978 e-mail: landesbuero@vbe-sh.de</p> <p>oder im internet: www.vbe-sh.de</p>
--	---

entnommen von: Anton Pannenberg, VBE Rechtschutzreferent NRW
überarbeitet für Schleswig-Holstein von Richard Thumerer, VBE Rechtschutzreferent S-H